



GEMEINDE ENGSTINGEN

Großengstingen

Kleingstingen

Kohlstetten

AMTSBLATT

Jahr 2021

Freitag, 23. April 2021

Nummer 16

AMTLICHE NACHRICHTEN

**Projekt „1.000 Bäume in 1.000 Kommunen“ des
Gemeindetags Baden-Württemberg
Auch die Gemeinde Engstingen ist dabei!**



von links nach rechts: Bürgermeister Mario Storz,
Förster Andreas Hipp und Waldarbeiter Thomas Locher

Der Gemeindetag Baden-Württemberg hat als Klimaschutzprojekt der Städte und Gemeinden in Baden-Württemberg die Aktion „1000 Bäume in 1000 Kommunen“ ins Leben gerufen. Ziel ist es, insgesamt 1 Million neuer Bäume in Baden-Württemberg zu pflanzen und dadurch einen konkreten Beitrag zum Klimaschutz auf kommunaler Ebene zu leisten.

Da der Wald als Speicher für das schädliche Treibhausgas CO₂ eine zentrale Rolle für das Klima spielt, ist es den Kommunen ein großes Anliegen, ihn zu schützen und die Baumbestände sogar noch zu erweitern. Da ein Hektar Wald rund 13 Tonnen CO₂ speichert, würde es durch die Aktion gelingen, rund 4.300 Tonnen CO₂ pro Jahr zu binden – und das jährlich. Damit schaffen die Städte und Gemeinden einen weiteren spürbaren Beitrag zum Klimaschutz.

In der Gemeinde Engstingen war ursprünglich geplant, im Rahmen dieses Projekts eine große Pflanzaktion unter Beteiligung vieler Bürgerinnen und Bürger durchzuführen. Die jeweilige Situation auf Grund der Corona-Pandemie hat dies jedoch leider nicht möglich gemacht.

Um dennoch das Projekt innerhalb des vorgegebenen Zeitraums umsetzen zu können, wurden durch das Waldarbeiter-Team im Engstinger Wald 1.050 Buchenwildlinge gepflanzt, die aus der Naturverjüngung des eigenen Gemeindewalds stammen. Die gepflanzten Buchen dienen hierbei als Buchenvorbau in einem labilen Fichtenbestand.

Das Pflanzteam bestehend aus Thomas Locher, Jakob Lehmann und Philipp Mattes hat die Bäumchen im Verband 1m x 1m gepflanzt und vor dem Setzen frisch gezogen.

Doch nicht nur die Bäumchen im Rahmen der Aktion „1.000 Bäume in 1.000 Kommunen“ wurden gepflanzt, sondern auch die regulären Pflanzungen im Rahmen der alljährlichen Aufforstung wurden durchgeführt. Hierbei wurden zusätzlich 1.275 Eichen-, 400 Douglasien- und 400 Fichtensetzlinge im Wald auf der Gemarkung Engstingen gepflanzt.

Bürgermeister Mario Storz und Förster Andreas Hipp haben sich vor Ort im Wald von der geleisteten Arbeit des Pflanzteams überzeugt und sich für die Umsetzung des Projekts recht herzlich bedankt.

Öffentliche Sitzung des Gemeinderats

Am Mittwoch, 28.04.2021, um 19.00 Uhr, findet in der Bloßenberghalle Kleingstingen eine öffentliche Sitzung des Gemeinderats mit folgender Tagesordnung statt:

1. Bekanntgaben
2. Erneuerung des Spielplatzes im Buchenweg, Ortsteil Kohlstetten
 - Vorstellung des Konzepts
 - Beratung und Beschlussfassung
3. Förderprogramm „LandMobil – unterwegs in ländlichen Räumen“
IMSA-Projekt im Landkreis Reutlingen: „Integriertes Mobilitätskonzept zur Sicherung der Anschlussmobilität im ländlichen Raum“
 - Vorstellung des Projekts und Teilnahme der Gemeinde Engstingen
 - Beratung und Beschlussfassung
4. Stellungnahme zu Baugesuchen
5. Annahme von Spenden
6. Beratung und Beschlussfassung über die Durchführung einer Kandidatenvorstellung zur Bürgermeisterwahl am 09. Mai 2021
7. Verschiedenes

Die Einwohner sind zur Teilnahme an der Sitzung eingeladen, wir bitten jedoch um Beachtung folgender Hinweise zum Infektionsschutz:

Bitte besuchen Sie die Sitzung nach Möglichkeit nicht, wenn

- Sie grippeähnliche Symptome haben (Fieber, Husten, Schnupfen, Halsweh, kein Geschmacks- / Geruchssinn)
- Sie Kontakt zu einem bestätigten COVID-19-Fall hatten
- Sie selbst an COVID-19 erkrankt sind und sich in häuslicher Absonderung befinden
- Sie einer Risikogruppe angehören

Bitte achten Sie auch auf eine gute Handhygiene (gründliches Waschen der Hände mit Wasser und Seife) und halten Sie die Husten- und Niesetikette ein (Husten / Niesen in die Ellenbeuge).



Bitte benutzen Sie das am Eingang zur Verfügung gestellte Desinfektionsmittel und tragen Sie eine FFP2-Maske auch während der Sitzung.

Im Anschluss an die öffentliche Tagesordnung findet eine nicht-öffentliche Sitzung statt.

Mario Storz
Bürgermeister

Sitzung des Ortschaftsrats Kohlstetten

In Kohlstetten findet am Dienstag, 27. April 2021 um 20.00 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus eine öffentliche Sitzung des Ortschaftsrates Kohlstetten mit folgender Tagesordnung statt:

1. Sanierung Spielplatz Buchenweg
 - a) Vorstellung der aktuellen Planungen
 - b) Auftragsvergabe, Empfehlung an den Gemeinderat
2. Baugesuche
3. Anfragen, Anregungen und Verschiedenes

Bitte beachten Sie die Hinweise zum Infektionsschutz (s. Sitzung des Gemeinderats).

Im Anschluss an die öffentliche Sitzung findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Martin Mauser
Ortsvorsteher

Telefonische Bürgersprechstunde

Die nächste offene Sprechstunde von Herrn Bürgermeister Storz findet am **Dienstag, 27.04.2021, von 16.00 bis 18.30 Uhr** statt.

Aufgrund der aktuellen Corona-Verordnung hält Herr Bürgermeister Storz die Sprechstunde wieder telefonisch ab. Gerne können Sie ab sofort unter der Nummer 07129 9399-11 einen Telefontermin vereinbaren, wir rufen Sie dann zum eingeplanten Zeitpunkt zurück.

Übernahme des gemeindlichen Häckselplatzes durch die Firma Korn Recycling GmbH zum 03. Mai 2021

Der gemeindliche Häckselplatz zur Annahme von Grünut in der Daimlerstraße im Gewerbegebiet Weglanger, Kleinengstingen, befindet sich in einem schlechten Zustand und hat derzeit keine immissionsschutzrechtliche Genehmigung zum Weiterbetrieb an diesem Standort.

Ursprünglich war geplant, zusammen mit dem Landkreis Reutlingen einen „Kombi-Hof“ (Kombination aus Wertstoffhof und Häckselplatz) zu errichten und den bestehenden Standort des Häckselplatzes oder einen alternativen Standort im Gewerbegebiet Weglanger entsprechend zu ertüchtigen. Auf Grund der gegebenen abfallrechtlichen Rahmenbedingungen war die Einrichtung eines Wertstoffhofes seitens des Landkreises jedoch bisher nicht möglich, somit konnte die Einrichtung eines kombinierten Wertstoffhofes mit Häckselplatz nicht umgesetzt werden.

Insofern war klar, dass die Gemeinde Engstingen beim eigenen Weiterbetrieb des Häckselplatzes kräftig in den Ausbau und die Sanierung des Platzes hätte investieren müssen. In der derzeitigen Ausgestaltung entspricht der Platz nicht mehr den Vorgaben aus dem Bau- und Immissionsschutzrecht, der Platz befindet sich in einem schlechten Zustand und die Anlieferungssituation ist sehr beschwerlich.

Impressum:

Annahmeschluss für den redaktionellen Teil des Amtsblatts:

dienstags, 10.00 Uhr. Für den amtlichen Teil: dienstags, 09.00 Uhr.

Herausgeber: Gemeinde Engstingen. Verantwortlich für den amtlichen Inhalt einschließlich der Veröffentlichungen der Gemeindeverwaltung ist Bürgermeister Storz oder sein Vertreter im Amt. Tel. 07129 93990.

Für den Anzeigenteil: Buch- u. Offsetdruckerei Schneider KG, Großengstingen, Herzogin-Amelie-Straße 1, Tel. 07129 932797; Fax 07129 932799.

E-Mail: mail@druckservice-schneider.de

Seitens der Gemeinde wurden daher Gespräche mit der Firma Korn Recycling GmbH in unmittelbarer Nähe zum bestehenden Häckselplatz geführt und schließlich konnte eine Kooperation mit der Firma Korn Recycling GmbH zur Übernahme des Betriebs des gemeindlichen Häckselplatzes vereinbart werden.

Die Firma Korn Recycling GmbH wird daher zum 03. Mai 2021 den Betrieb des Häckselplatzes und der Grüngutsammelstelle auf dem Betriebsgelände der Firma Korn Recycling GmbH in der Daimlerstraße 24 – 28, Gewerbegebiet Weglanger, Kleinengstingen, übernehmen.

Die Öffnungszeiten zur Abgabe des Häckselguts lauten künftig von April bis November wie folgt:

Montag: 14.30 – 17.30 Uhr

Mittwoch: 14.30 – 17.30 Uhr

Freitag: 14.30 – 17.30 Uhr

Samstag: 09.00 – 16.00 Uhr

Wir hoffen, dass sich diese Lösung bewähren und die Anlieferungssituation für die Bürgerinnen und Bürger deutlich verbessern wird.

Ihre Gemeindeverwaltung

Aktuelle Informationen zur Corona-Pandemie, Stand Redaktionsschluss des Amtsblatts am 19.04.2021

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

wir versuchen Sie sowohl über das Amtsblatt als auch über die Homepage immer zu den aktuellen Entwicklungen rund um das Thema „Corona“ zu informieren. Teilweise sind die Entwicklungen jedoch so dynamisch, dass Informationen zwischen dem Redaktionsschluss des Amtsblatts und der Veröffentlichung bereits wieder veraltet sind. Bitte informieren Sie sich daher auch immer tagesaktuell über die Medien oder über die Homepage des Landes Baden-Württemberg.

Seit Montag, den 19.04.2021 gelten in Baden-Württemberg die verschärften Regeln der „Notbremse“

Das Land Baden-Württemberg hat die Corona-Verordnung bis zum 16. Mai verlängert. Zusätzlich setzt die Landesregierung mit der Anpassung der Corona-Verordnung die geplanten Änderungen des Infektionsschutzgesetzes bereits vor dessen Inkrafttreten um. Damit ergeben sich seit dem 19. April 2021 folgende Änderungen:

Kontakt- und Ausgangsbeschränkungen:

In Stadt- und Landkreisen, in denen an drei aufeinanderfolgenden Tagen die 7-Tage-Inzidenz über 100 liegt, gelten ab dem übernächsten Tag folgende zusätzliche zu den bereits in Baden-Württemberg geltenden Regelungen:

- **Verschärfte Kontaktbeschränkungen:** Treffen sind nur noch mit den Angehörigen des eigenen Haushalts und einer weiteren nicht zum Haushalt gehörenden Person erlaubt. Die Kinder der beiden Haushalte bis einschließlich 14 Jahre zählen dabei weiterhin nicht mit. Die Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts ist von dieser Einschränkung nicht betroffen.
- **Von 21 bis 5 Uhr gelten verpflichtende Ausgangsbeschränkungen.** Die Wohnung oder Unterkunft darf nur für die folgenden Zwecke verlassen werden:
 - Zur Abwendung einer Gefahr für Leib, Leben oder Eigentum, insbesondere eines medizinischen oder veterinärmedizinischen Notfalls der anderer medizinisch unaufschiebbarer Behandlungen.
 - Für Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Rechtspflege oder der Daseinsfürsorge oder -vorsorge dienen, sowie Veranstaltungen und Sitzungen der Organe, Organteile und



sonstigen Gremien der Legislative, Judikative und Exekutive sowie Einrichtungen der Selbstverwaltung einschließlich von Erörterungsterminen und mündlichen Verhandlungen im Zuge von Planfeststellungsverfahren.

- Versammlungen nach Artikel 8 Grundgesetz.
- Veranstaltungen von Religions-, Glaubens- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie Veranstaltungen bei Todesfällen.
- Zur Berufsausübung soweit diese nicht gesondert eingeschränkt ist, der Ausübung des Dienstes oder des Mandats, der Berichterstattung durch Vertreterinnen und Vertreter von Presse, Rundfunk, Film und anderer Medien.
- Zur Wahrnehmung des Sorge- oder Umgangsrechts.
- Zur unaufschiebbaren Betreuung unterstützungsbedürftiger Personen oder Minderjähriger oder der Begleitung Sterbender.
- Zur Versorgung von Tieren, beispielsweise Gassigehen.
- Aufgrund ähnlich gewichtiger und unabweisbarer Gründe.

Schulen:

- Grundsätzlich gilt für alle Klassenstufen: Wechselunterrichtsmodelle plus Testpflicht. Beim Wechselunterricht muss gewährleistet sein, dass die Abstände eingehalten werden und sich die unterschiedlichen Lerngruppen nicht begegnen.
- Inzidenzunabhängige Testpflicht für Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte im Präsenzbetrieb.
- In Stadt- und Landkreisen, in denen die 7-Tages-Inzidenz an drei aufeinanderfolgenden Tagen über 200 liegt, muss am übernächsten Tag auf Fernunterricht umgestellt werden. Die Notbetreuung in den Jahrgangsstufen 1 bis 7 sowie die Abschlussklassen und die Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) G und K sind hiervon weiterhin ausgenommen.
- Die Testpflicht gilt auch für den Besuch der Notbetreuung.

Kitas / Kindergärten:

Kitas, Kindergärten und Kindertagesbetreuungen dürfen in Stadt- und Landkreisen mit einer 7-Tage-Inzidenz über 200 nur noch Notbetreuung anbieten.

Einzelhandel / Sport / Friseurbesuche

- Bau- und Raiffeisenmärkte müssen schließen.
- Click&Collect bleibt für die geschlossenen Einzelhandelsbetriebe auch in der Notbremse weiterhin möglich.
- Wettannahmestellen müssen für den Publikumsverkehr schließen.
- Für den nicht zu schließenden Einzelhandel gilt: Auf den ersten 800 Quadratmetern (m²) Verkaufsfläche darf sich pro 20 m² Verkaufsfläche nur ein Kunde aufhalten. Darüber hinaus darf sich nur ein Kunde pro 40 m² Verkaufsfläche aufhalten. In einem Ladengeschäft mit 600 m² Verkaufsfläche dürfen sich also maximal 30 Kundinnen und Kunden aufhalten. Bei 1.200 m² Verkaufsfläche wäre das Limit bei 50 Kundinnen und Kunden erreicht (800 m² = 40

Kundinnen und Kunden + weitere 400 m² = 10 Kundinnen und Kunden).

- Sport darf im Freien und geschlossenen Räumen nur noch kontaktlos alleine, zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Haushalts ausgeübt werden. Auf weitläufigen Sportanlagen wie Golfplätzen oder Reitplätzen können auch mehrere Gruppen individualsportlich aktiv sein, wenn ausgeschlossen ist, dass sich die Gruppen untereinander begegnen.
- Wer Friseurdienstleistungen wahrnehmen möchte, braucht den Nachweis eines tagesaktuellen negativen COVID-19-Schnelltests, einer Impfdokumentation oder eines Nachweises einer bestätigten Infektion im Sinne des § 4a der Corona-Verordnung.

Weitere Anpassungen der Corona-Verordnung:

- Definitionen für geimpfte und genesene Personen (§ 4a)
- Anpassungen bei den Testpflichten in unterschiedlichen Bereichen für geimpfte und genesene Personen.

Allgemeine Hinweise:

Bitte reduzieren Ihre privaten und geschäftlichen Kontakte weiterhin auf ein Minimum und nutzen Sie vor einem möglichen Osterbesuch auch die verschiedenen Möglichkeiten zur Durchführung eines Schnelltests.

Bitte denken Sie an die strikte Einhaltung der Hygiene – Regeln und leisten Sie so Ihren Beitrag zur Eindämmung des Coronavirus: Abstand halten, Hygiene / Händewaschen praktizieren, Maske tragen, Corona-App nutzen und regelmäßig lüften.

Erweiterung des Corona-Testangebots in Engstingen und Hohenstein

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

in Zusammenarbeit mit dem DRK Engstingen-Hohenstein, der Alb-Apotheke Engstingen, der Sozialstation St. Martin Großengstingen, dem PORT Gesundheitszentrum Hohenstein und den Gemeindeverwaltungen Engstingen und Hohenstein haben wir im Hinblick auf die kürzlich geänderte Corona-Verordnung und die nun notwendigen, tagesaktuellen Schnelltests, beispielsweise bei Friseurbesuchen, vereinbart, das Testangebot in den Gemeinden Engstingen und Hohenstein ab der kommenden Woche zu vernetzen und zu erweitern.

Alle Bürgerinnen und Bürger aus Engstingen und Hohenstein haben nun jeweils die Möglichkeit, kostenlose Schnelltests durch geschultes Personal zu folgenden Zeiten und an folgenden Orten in Engstingen und Hohenstein in Anspruch zu nehmen:

Dienstags: Sozialstation St. Martin, kath. Gemeindezentrum Großengstingen von 09.00-12.00 Uhr ohne Anmeldung

Mittwochs: DRK Engstingen-Hohenstein im PORT Gesundheitszentrum Hohenstein von 19.00-20.00 Uhr mit Voranmeldung über die Gemeinde Hohenstein (Online)

Donnerstags: DRK Engstingen-Hohenstein in der Bloßenberghalle Kleinengstingen von 19.00-20.00 Uhr mit Voranmeldung online über www.terminland.de/alb-apotheke-engstingen oder über Tel.: 0152 25748584

Freitags: DRK Engstingen-Hohenstein im PORT Gesundheitszentrum Hohenstein von 17.00-20.00 Uhr mit Voranmeldung unter www.gesundheitszentrum-hohenstein.de/corona-schnelltest/#buchung

Freitags: DRK Engstingen-Hohenstein in der Bloßenberghalle Kleinengstingen von 17.00-20.00 Uhr mit Voranmeldung online über www.terminland.de/alb-apotheke-engstingen oder über Tel.: 0152 25748584



Bei allen genannten Terminen dürfen sich die Bürgerinnen und Bürgern aus beiden Gemeinden anmelden. Die Tests werden durch geschultes Personal durchgeführt und sind kostenlos.

Herzlichen Dank an das DRK Engstingen-Hohenstein, die Alb-Apotheke Engstingen, die Sozialstation St. Martin Großengstingen, das PORT Gesundheitszentrum Hohenstein sowie an die Gemeinde Hohenstein für die gute und unkomplizierte Zusammenarbeit.

Die Schnelltests sind ein wichtiger Baustein bei der Bekämpfung der Corona-Pandemie und tragen wesentlich zur Eindämmung des Virus bei. Bitte nehmen Sie daher das Testangebot auch rege in Anspruch.

Mario Storz
Bürgermeister

Corona-Teststation in der Bloßenberghalle Kleinengstingen

Kostenlose Corona-Schnelltests freitags von 17.00 bis 20.00 Uhr - Voranmeldung ist notwendig!

Die in der Bloßenberghalle Kleinengstingen eingerichtete Teststation wird auch im April in Zusammenarbeit zwischen der Alb-Apotheke Engstingen, dem DRK Ortsverein Engstingen-Hohenstein und der Gemeinde Engstingen betrieben.

Die kostenlosen Schnelltests werden durch die entsprechend geschulten und ausgebildeten Helferinnen und Helfer des DRK Ortsvereins Engstingen-Hohenstein durchgeführt, die Terminvergabe erfolgt über die Alb-Apotheke Engstingen. Die Test-Termine können entweder online unter

www.terminland.de/alb-apotheke-engstingen oder über
Tel. 0152 25748584 gebucht werden.

Bitte bringen Sie zum Termin das Meldeformular ausgefüllt mit! Das Formular finden Sie unter
<https://www.engstingen.de/Startseite/html>

Außerhalb dieses kostenlosen Testangebots können kostenpflichtige Schnelltests auch individuell über das DRK Engstingen-Hohenstein unter Tel. 0157 78211006 gebucht oder bei den Hausarztpraxen angefragt werden.

Öffentliche Bekanntmachung Redaktionsstatut für das Amtsblatt der Gemeinde Engstingen

1. Amtsblatt

- 1.1 Die Gemeinde Engstingen gibt ein eigenes Amtsblatt heraus. Es führt den Titel „Amtsblatt“.
- 1.2. Das Amtsblatt ist das Veröffentlichungsorgan der Gemeinde und dient im Übrigen der Unterrichtung der Einwohner über die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten der Gemeinde. Es ist nicht Teil der Meinungspressen. Diesem besonderen Charakter des Amtsblattes ist bei allen Veröffentlichungen Rechnung zu tragen, auch im Anzeigenteil.
- 1.2 Das Amtsblatt besteht aus einem amtlichen Teil und einem nichtamtlichen Teil, die zusammen den redaktionellen Teil bilden, sowie aus einem Anzeigenteil. Verantwortlich für den redaktionellen Teil ist der Bürgermeister oder dessen Vertreter im Amt. Verantwortlich für den Anzeigenteil ist der Verlag. Redaktioneller und Anzeigenteil sind zu trennen.
- 1.4 Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich am Freitag, bei Feiertagen am vorherigen Werktag, Abweichungen sind nur mit Zustimmung der Gemeinde zulässig.

2. Inhalt

Im Amtsblatt werden nach Maßgabe dieser Richtlinien veröffentlicht:

- 2.1 Amtliche Bekanntmachungen und sonstige amtliche Mitteilungen der Gemeindeverwaltung, staatlicher und anderer öffentlicher Behörden und Stellen.

- 2.2 Andere Veröffentlichungen der Gemeindeverwaltung, ihrer Organe und Einrichtungen.
- 2.3 Auffassungen von Fraktionen, Listen, Gruppierungen und Einzelpersonen des Gemeinderates zu Angelegenheiten der Gemeinde und der Ortschaftsräte zu Angelegenheiten des Ortsteils, jedoch nicht in den drei Monaten vor einer Wahl (Kommunal-, Landtags-, Bundestags-, oder Europawahl) oder einem Bürger-/Volksentscheid. Diese sind über das Bürgermeisteramt einzureichen. Ein Äußerungsrecht zu europa-, bundes- oder landespolitischen Themen besteht nicht. Der Umfang ist auf eine halbe Spalte (ca. 30 Zeilen) und auf eine Veröffentlichung pro Monat begrenzt.
- 2.4 Berichte von örtlichen, politischen Parteien und Wählervereinigungen, jedoch nicht in den letzten drei Monaten vor einer Wahl oder einem Bürger-/Volksentscheid. Ankündigungen von Veranstaltungen sind von dieser Regelung ausgenommen. Diese sind über das Bürgermeisteramt einzureichen. Ein Äußerungsrecht zu europa-, bundes- oder landespolitischen Themen besteht nicht. Der Umfang ist auf eine halbe Spalte (ca. 30 Zeilen) und auf eine Veröffentlichung pro Monat begrenzt.
- 2.5 Ankündigungen und Berichte von örtlichen Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts und von örtlichen Vereinen.
- 2.6 Anzeigen
- 2.7 Eine Veröffentlichung von Leserbriefen oder von sonstigen Äußerungen einzelner Personen erfolgt nicht, auch nicht in Form von Anzeigen gegen Entgelt.
- 2.8 Anonyme Schriftsätze werden nicht veröffentlicht.

3. Allgemeine Grundsätze

- 3.1 „Ankündigungen“ im Sinne dieses Redaktionsstatuts sind Hinweise auf künftige Veranstaltungen oder Ereignisse. Diese sind bis zu zwei Mal vor der Veranstaltung möglich. „Berichte“ sind gedrängte Zusammenfassungen von Inhalt und/ oder Verlauf stattgefundener Veranstaltungen oder Ereignisse. „Beiträge“ sind Ankündigungen und sonstige redaktionelle Texte. Mit dem Begriff „Auffassungen“ wird den Fraktionen und Gruppierungen die Veröffentlichung von Meinungsäußerungen zu Angelegenheiten der Gemeinde bzw. des Ortsteils gestattet.
- 3.2 Alle Artikel müssen einen örtlichen Bezug haben. Sie müssen knapp und sachlich gefasst sein und dürfen keine Verleumdungen, persönliche Anfeindungen, direkter oder indirekter Art enthalten oder geeignet sein können, das Ansehen der Gemeinde, ihrer Organe, von Einzelpersonen, Gruppen oder Vereinigungen zu verletzen oder gegen gesetzliche Vorschriften verstoßen.
- 3.3 Redaktionsschluss ist in der Regel am Dienstag um 09:00 Uhr. In Wochen mit Feiertagen verschiebt sich der Redaktionsschluss in der Regel auf den vorausgehenden Werktag. Beiträge, die später eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden.
- 3.4 Bilder können im redaktionellen Teil, außerhalb der Titelseite, nicht veröffentlicht werden.
- 3.5 Ämter, Religionsgemeinschaften, Schulen, eingetragene Vereine und Organisationen können zu besonderen Anlässen eine Veranstaltungsankündigung auf der Titelseite bei der Redaktion der Gemeindeverwaltung beantragen. Ein Anspruch auf eine Veröffentlichung auf der Titelseite besteht nicht. Die Redaktion behält sich vor, wichtigen Meldungen der Gemeindeverwaltung oder auch aktuellen Ereignissen Vorrang auf der Titelseite zu geben.
- 3.6 Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Veröffentlichung im Amtsblatt. Ein Abdruck von Beiträgen kann, auch wenn diese dem Redaktionsstatut entsprechen, nur erfolgen,



soweit der übliche Umfang des redaktionellen Teils dies noch zulässt.

3.7 Veröffentlichungen der Gemeinde bleiben von diesen Bestimmungen unberührt.

4. Politische Parteien und Wählervereinigungen sowie Fraktionen, Listen, Gruppierungen und Einzelpersonen im Gemeinderat und der Ortschaftsräte

4.1 Veröffentlichungsberechtigt sind alle im Gemeinderat und in den Ortschaftsräten vertretenen Fraktionen, Listen, Gruppierungen und Einzelpersonen, welche auf örtlicher Ebene der Gemeinde organisiert sind.

4.2 Zulässig sind Ankündigungen, Auffassungen und Beiträge. Die Texte müssen sich auf die Darstellung der eigenen Ziele, Vorstellungen und Projekte beschränken. Sie dürfen weder gegen die Gemeinde gerichtet sein noch Angriffe auf Dritte enthalten. Verantwortlich für den Inhalt der Beiträge sind die Verfasser, die am Schluss des Textes namentlich zu nennen sind. Im Übrigen gelten die allgemeinen Grundsätze nach Ziffer 3.

4.3 Auf Veranstaltungen außerhalb der Gemeinde darf nur unter Angabe von Zeit, Ort und Thema hingewiesen werden.

4.4 Um den Charakter als Amtsblatt zu erhalten, muss eine über örtliche Ereignisse hinausgehende Berichterstattung unterbleiben.

4.5 Für Veröffentlichungen der Gemeinderatsfraktionen, -listen, -gruppierungen und Einzelpersonen bzw. Ortschaftsratsfraktionen, -listen, -gruppierungen und Einzelpersonen steht eine eigene Rubrik mit dem Titel „Parteien und Wählervereinigungen“ zur Verfügung.

5. Wahlwerbung – Karenzzeit

5.1 Die Veröffentlichung von Anzeigen aus Anlass von Wahlen, an denen die Bürger der Gemeinde beteiligt sind (Wahlwerbung) ist zulässig.

5.2 Veröffentlichungsberechtigt sind die zur Wahl zu gelassenen Parteien oder Gruppierungen sowie die Wahlbewerber selbst.

5.3 Wahlwerbung muss sich auf die Darstellung der Ziele, Vorstellungen und Projekte derjenigen Partei oder Gruppierung beschränken, die Gegenstand der Wahlwerbung ist. Sie darf weder gegen die Gemeinde gerichtet sein noch Angriffe auf Dritte enthalten.

5.4 Wahlwerbung ist auch in Form von Anzeigen im Anzeigenteil vor einer Wahl zulässig, eine zeitliche Beschränkung vor der Wahl besteht hierbei nicht.

5.5 Um die Chancengleichheit bei Wahlen und die Neutralität der Gemeinde während der Vorwahlzeit zu gewährleisten, sind Veröffentlichungen in der Rubrik „Aus dem Gemeinderat“ bzw. „Aus dem Ortschaftsrat“ in einem Zeitraum von drei Monaten vor Wahlen (Kommunal-, Landtags-, Bundestags-, oder Europawahl) ausgeschlossen (Karenzzeit).

5.6 Das Einlegen von Wahlwerbung (Flyer oder ähnliches) in das Amtsblatt ist nicht gestattet.

6. Kirchen, örtliche Vereine und Organisationen

6.1 Veröffentlichungen im Amtsblatt können die eigene Öffentlichkeitsarbeit nicht ersetzen. Zulässig sind nur folgende Veröffentlichungen:

- a) Berichte und Ankündigungen
- b) kurze Informationen zu allgemein interessierenden Themen der Vereinsarbeit

6.2 Überschreitet ein Beitrag den zulässigen Umfang, kann er zum Zwecke der Kürzung zurückgegeben werden.

7. Geltungsumfang

Diese Vorschriften über den zulässigen Inhalt des redaktionellen Teils dürfen nicht über den Anzeigenteil oder über Einlagen in das Amtsblatt umgangen werden.

8. Inkrafttreten

Dieses Redaktionsstatut tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Engstingen, den 23.04.2021

Mario Storz
Bürgermeister

Sprechstunden der Ortsvorsteher

nur nach telefonischer Voranmeldung

Herr Ortsvorsteher Kaufmann, Kleinengstingen

Dienstags 18.00 – 20.00 Uhr, Tel. 0160 3266480

Herr Ortsvorsteher Mauser, Kohlstetten

Dienstags 18.00 – 20.00 Uhr, Tel. 07385 965176

Schulsozialarbeit

Mariaberger Ausbildung Service gGmbH

Das Beratungsangebot unserer Schulsozialarbeit können Sie weiterhin per E-Mail oder Telefon wahrnehmen:

Khang Huynh

Tel. 0157 72649120, E-Mail: k.huynh@mariaberg.de

Cira Imperato

Tel. 0163 2922500, E-Mail c.imperato@mariaberg.de

www.facebook.de/schulsozialarbeitengstingen und Instagram: khani.schulsozialarbeit und cira_ssa

Jugendhaus Engstingen

Mariaberger Ausbildung Service gGmbH

Franziska Krist, Tel. 0177 8525455, f.krist@mariaberg.de

Instagram: @juzeengstingen, Discord (Jugendarbeit_Engstingen)

Liebe Engstinger,

am Freitag, 23. April habe ich Urlaub, daher entfällt die Sprechstunde.

Hier einige Informationen bezüglich der Corona Verordnung für die Kinder- und Jugendarbeit. Diese besagt, dass die klassischen Angebote (§11 SGB VIII) wie zum Beispiel die Öffnung des Jugendhauses von der Inzidenz im Landkreis Reutlingen abhängen. Ist die Inzidenz im Kreis Reutlingen unter 100, darf das Jugendhaus für 11 Personen öffnen. Diese müssen sich vorab bei mir anmelden und in den Räumlichkeiten muss eine Medizinische oder FFP2-Maske getragen werden. Sollte die Inzidenz auf über 100 ansteigen und auch drei Tage in Folge bei über 100 bleiben, muss das Jugendhaus am übernächsten Tag wieder geschlossen bleiben.

Allerdings besteht dann weiterhin das Angebot, dass ich mittwochs und freitags von 15.00 bis 17.00 Uhr im Jugendhaus für Gespräche präsent bin. Zudem bin ich telefonisch, über Instagram (juzeengstingen) oder Discord (jugendarbeit_engstingen) zu erreichen. Fällt die Inzidenz wieder auf unter 100, muss dieser Wert fünf Tage lang konstant auf unter 100 bleiben, sodass das Jugendhaus am nächsten Tag wieder öffnen darf. Unabhängig von der Inzidenz bleiben die Angebote der Jugendsozialarbeit (§13 SGB VIII) bestehen und dürfen auch in Präsenz mit Kindern und Jugendlichen, die besonderen Unterstützungsbedarf haben, stattfinden.

Bei Fragen oder Anliegen erreichen Sie mich telefonisch unter der 0177 8525455 oder per E-Mail unter f.krist@mariaberg.de.

Altersjubilare

Ortsteil Kleinengstingen

27.04.2021: Frau Maria Großmann geb. Pfeiffer 80 Jahre

Wir gratulieren der Jubilarin ganz herzlich und wünschen ihr alles Gute.



Integrationsmanager, Hameed Alkozai

Hameed Alkozai, Bürgermeisteramt, Kirchstraße 6, Zimmer 22
Tel. 0173 2730024, E-Mail: h.alkozai@kreis-reutlingen.de
Montag: 14.00 – 16.00 Uhr
Dienstag: 09.00 – 11.45 Uhr
Donnerstag: 09.00 – 11.45 Uhr und 14.00 – 17.00 Uhr

Engstinger Runde / Engstinger Hilfe e.V.

Allgemeines / Koordination
Iris Kemmer, Tel. 07129 7576

Spendenkonto:
Engstinger Hilfe e.V.: KSK Reutlingen
BIC: SOLADES1REU, IBAN: DE02 6405 0000 0100 1020 28

Bürgerstiftung für Jugend und Soziales

Spendenkonto: KSK Reutlingen, BIC: SOLADES1REU
IBAN: DE45 6405 0000 0000 0014 25

Ärztliche Notdienste

Allgemeiner Notfalldienst: Tel. 116117
Rettungsdienst in Notfällen: Tel. 112

Apothekennotdienst

Sa, 24.04. Stadt-Apotheke Münsingen, Tel. 07381 8240
So, 25.04. Seilerweg-Apotheke Bad Urach, Tel. 07125 4545

Bestatter:

Firma Schenk Tel. 07129 3533 und 0174 4203623
Firma Vöhringer Tel. 07129 3542 und 07129 932112
Firma Weible Tel. 07129 6287

Freundeskreis Magdalena Hospiz e.V.

Ambulanter Hospizdienst Reutlingen Alb, Tel. 0170 5925146

Pflegestützpunkt Südliche Alb

Frau Petra Pasquazzo, Tel. 07387 984146-2
pflegestuetspunkt-suedliche-alb@kreis-reutlingen.de

Sozialstation St. Martin

Herr Andreas Vogelgsang, Tel. 07129 93245-10
a.vogelgsang@sozialstation-engstingen.de

Nachbarschaftshilfe

Frau Katja Lerch und Frau Heidi Schaffran, Tel. 07129 93245-15,
mobil: 0151 46197247, h.schaffran@sozialstation-engstingen.de

Servicehaus Sonnenhalde

Langzeitpflege Tel. 07129 93790
Sozialstation Tel. 07129 937931

Unterstützungszentrum BruderhausDiakonie

Tel. 07129 930250

Familien- und Jugendberatung Alb

Karlstraße 36, 72525 Münsingen, Tel. 07381 9295-60
familienberatung.muensingen@kreis-reutlingen.de

Tagesmütter Reutlingen, Außenstelle Alb

Marktplatz 1, 72525 Münsingen. Sprechzeiten:
Mittwoch, 08.30 – 12.30 Uhr, Frau Goller, Tel. 07381 400041
Donnerstag, 08.30 – 12.30 Uhr, Frau Rauscher, Tel. 07381 400031
goller@tagesmuetter-rt.de; rauscher@tagesmuetter-rt.de

Tauschnetz Engstingen

Anni Walker, Tel. 07129 7272

Volkshochschule Engstingen

Sabine Wälder, Tel. 07129 932388, engstingen@vhsbm.de

Landratsamt Reutlingen

Informationen rund um das Coronavirus

Das Pandemieteam des Gesundheitsamts hilft Ihnen bei allen Fragen werktags von 09.00 bis 16.00 Uhr, am Wochenende und an Feiertagen von 10.00 bis 14.00 Uhr unter Tel. 07121 4804399 sowie per E-Mail an pandemie@kreis-reutlingen.de gerne weiter.

Allgemeinverfügung

zur Feststellung der erheblichen Gefährdung der wirksamen Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus (nächtliche Ausgangsbeschränkung)

Gemäß § 20 Abs. 7 Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (CoronaVO - vom 27. März 2021 in der ab 19. April gültigen Fassung) in Verbindung mit § 1 Abs. 6a der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz, Baden Württemberg (IfSGZustV BW) und § 35 Satz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) ergeht folgende Allgemeinverfügung:

1. Im Landkreis Reutlingen treten die Ausgangsbeschränkungen des § 20 Abs. 7 CoronaVO in der jeweils gültigen Fassung zum 22. April 2021 in Kraft.
2. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt außer Kraft, wenn das Gesundheitsamt eine Sieben-Tages-Inzidenz von weniger als 100 Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100.000 Einwohner an fünf Tagen in Folge feststellt und dies unverzüglich ortsüblich bekanntmacht. Im Übrigen tritt die Allgemeinverfügung mit Ablauf des 16.05.2021 außer Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Reutlingen, Bismarckstraße 47, 72764 Reutlingen erhoben werden. Die Frist wird auch durch Erhebung des Widerspruchs beim Regierungspräsidium Tübingen, Konrad-Adenauer-Str. 20, 72072 Tübingen gewahrt.

Reutlingen, den 19.04.2021

gez. Dr. Ulrich Fiedler
Landrat

Hinweise:

- Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetz sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.
- Der Aufenthalt außerhalb einer Wohnung oder einer sonstigen Unterkunft ist nur bei Vorliegen eines triftigen Grunds gemäß § 20 Abs. 7 Corona Verordnung gestattet.
- Die aktuelle Corona Verordnung des Landes kann unter folgendem Link abgerufen werden: <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/aktuelle-corona-verordnung-des-landes-baden-wuerttemberg/>
- Weitergehende Regelungen anderer einschlägiger Vorschriften werden von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt und sind zu beachten.

Dieses Dokument wurde am 19. April 2021 auf der Webseite des Landratsamts Reutlingen (www.kreis-reutlingen.de) bereitgestellt.



Begründung:

Der Deutsche Bundestag hat am 25.03.2020 die epidemische Lage von nationaler Tragweite festgestellt (BT-PIPr 19/154, S. 19169C), die am 18.11.2020 und am 04.03.2021 bestätigt wurde und damit weiterhin besteht. Die Landesregierung hat in der ab 27.03.2021 gültigen Verordnung aufgrund von § 32 in Verbindung mit §§ 28 bis 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaVO) verordnet. Die Zuständigkeit liegt nach Überschreiten der Sieben-Tages-Inzidenz von 50 Neuinfektionen / 100.000 Einwohnern gem. § 1 Abs. 6a Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz vom 19. Juli 2007 (IfSGZustV BW) beim Landratsamt Reutlingen.

Sofern die zuständige Behörde bei einer 7-Tage-Inzidenz von mehr als 100 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner feststellt, dass trotz aller bisher getroffenen Schutzmaßnahmen keine wirksame Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus erreicht werden konnte, sind entsprechend § 28a Absatz 2 Satz 1 IfSG als ultima ratio nächtliche Ausgangsbeschränkungen mit entsprechenden Ausnahmen anzuordnen (§ 20 Abs. 7 CoronaVO).

In den vergangenen Wochen ist die Zahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus im Landkreis Reutlingen stark angestiegen. Noch am 03.03.2021 lag die 7-Tage-Inzidenz mit einem Wert von 44,9 unter der Schwelle von 50. Seit dem 19.03.2021 liegt die 7-Tage-Inzidenz ununterbrochen über 100 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner. Am 13.04.2021 lag die 7-Tage-Inzidenz bei 146,0, nachdem sie am 11.04.2021 noch einen Wert von 128,9 aufwies. Die Tendenz ist trotz kleiner Schwankungen weiterhin steigend. Am 18.04.2021 lag die 7-Tage-Inzidenz schließlich bei 152,2 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner. Der starke Anstieg der Neuinfektionen ist maßgeblich auf den hohen Anteil der neuen Virusvarianten unter den Neuinfektionen zurückzuführen. Dabei handelt es sich zum Großteil um die besonders ansteckende und gefährliche sog. Britische Variante B.1.1.7. des SARS-CoV-2 Virus, die den weniger infektiösen Urtyp des Virus auch im Landkreis Reutlingen mittlerweile fast völlig verdrängt hat.

Das Gesundheitsamt der Landratsamtes Reutlingen hat bereits am 21.03.2021 festgestellt, dass die 7-Tage-Inzidenz für den Landkreis Reutlingen drei Tage in Folge bei mehr als 100 Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100.000 Einwohner liegt. Dadurch trat am zweiten Tag nach der amtlichen Bekanntmachung dieser Feststellung die Notbremse des § 20 Abs. 5 CoronaVO in Kraft. Auch diese zusätzlich getroffenen Maßnahmen konnten das Infektionsgeschehen nicht wirksam eindämmen, sondern nur zeitweise auf einem Inzidenzniveau von ca. 120 halten. Durch die Kombination der allgemeinen Regelungen der CoronaVO sowie den zusätzlichen Regelungen der Notbremse konnte das zur Aufrechterhaltung des Gesundheitswesens erklärte Ziel, der Senkung der Infektionszahlen auf unter 100, nicht erreicht werden. Damit sind die derzeitigen Maßnahmen unvollständig und müssen durch weitere Regelungen verschärft werden.

Darüber hinaus ergibt sich aus § 20 Abs. 8 CoronaVO keine andere Beurteilung, wonach bei der Bewertung des Infektionsgeschehen die Diffusität angemessen berücksichtigt werden kann. Im Landkreis Reutlingen liegt derzeit ein diffuses Ausbruchsgeschehen vor. Ein diffuses Infektionsgeschehen ist anzunehmen, wenn es sich um eine flächendeckende Ausbreitung des Virus im gesamten Stadt oder Landkreis mit kleineren Ausbruchsgeschehen in verschiedenen Settings handelt. Dies bedeutet, dass kein räumlich abgrenzbares und kein auf eine Personengruppe eingrenzbares Ausbruchsgeschehen vorliegt. Von einem nichtdiffusen Infektionsgeschehen kann im Regelfall nicht ausgegangen werden, wenn mehrere abgrenzbare Ausbruchsgeschehen im

Kreis vorliegen. Im Landkreis Reutlingen sind die überwiegende Anzahl an Neuinfektionen keinem speziellen Ausbruch zu zuordnen, sondern spielen sich in einem nicht zuordenbaren Bereich ab. Eine Vielzahl von Neuinfektionen ergeben sich im privaten Bereich, können jedoch keinen isolierten Häufungen zugeordnet werden. Das Infektionsgeschehen im Landkreis lässt sich daher nicht durch wenige und größere Ausbruchsgeschehen erklären. Das Infektionsgeschehen ist daher auch nicht durch gezielte Infektionsschutzmaßnahmen in wenigen speziellen Einrichtungen oder Settings einzudämmen. Ein derart diffuses Infektionsgeschehen spricht vielmehr für eine weite Verbreitung des Virus in der Bevölkerung und für eine entsprechend hohe Dunkelziffer.

Das Gesundheitsamt des Landkreises Reutlingen hat daher festgestellt, dass über die bereits getroffenen Maßnahmen hinaus eine erhebliche Gefährdung zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 besteht. Daher tritt gemäß § 20 Abs. 7 CoronaVO mit der Bekanntmachung dieser Feststellung durch das zuständige Gesundheitsamt die Ausgangsbeschränkung von 21 Uhr bis 5 Uhr des Folgetags mit entsprechenden Ausnahmen in Kraft.

Die Maßnahmen sind insbesondere im Hinblick auf die Diffusität des Infektionsgeschehens im Landkreis Reutlingen und den starken Anteil von Infektionen im privaten Bereich geeignet und erforderlich, um eine weitere Ausbreitung des Infektionsgeschehens zu verhindern. Auch sind die Maßnahmen nach Abwägung der betroffenen Rechtsgüter angemessen. Die Einschränkungen auf Seiten der Betroffenen stehen nicht außer Verhältnis zum Zweck der Allgemeinverfügung, das Infektionsgeschehen einzudämmen und die Gesundheitsversorgung für die Gesamtbevölkerung aufrecht zu erhalten. Mildere, gleich wirksame Mittel, um dem diffusen Infektionsrisiko kurzfristig zu begegnen und die Entstehung von weiteren Infektionen zu verhindern, sind nicht ersichtlich. Insbesondere reichen derzeit die sich aus der CoronaVO ergebenden Regelungen der sog. „Notbremse“ nicht aus, um die hohe Zahl der Neuinfektionen und weitere Übertragung zu verringern. Die Rechtswirkungen treten nach § 20 Abs. 8 CoronaVO bei Überschreiten der Sieben-Tage-Inzidenz jeweils am zweiten darauffolgenden Werktag nach der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft. Als Werktag im Sinne dieser Norm gelten die Tage Montag bis Samstag, sofern diese keine gesetzlichen Feiertage sind.

Diese Beschränkungen treten außer Kraft, wenn das Gesundheitsamt eine Sieben-Tages-Inzidenz von weniger als 100 Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100.000 Einwohner an fünf Tagen in Folge feststellt und dies unverzüglich ortsüblich bekanntmacht. Im Übrigen tritt die Allgemeinverfügung mit Ablauf des 16.05.2021 außer Kraft, da zu diesem Zeitpunkt auch die derzeit gültige Corona Verordnung außer Kraft tritt.

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 3 LVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervor abweichender Zeitpunkt bestimmt werden. Um eine mögliche Verbreitung einer Infektion zeitnah zu verhindern, wurde von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.

Erstberatungsstelle im Wohnungsverweisverfahren Landkreis Reutlingen

Die Erstberatungsstelle im Wohnungsverweisverfahren Landkreis Reutlingen bietet Beratung und Begleitung für Menschen, die Opfer häuslicher Gewalt geworden sind. Hier gibt es wichtige und rasche Hilfe zur Umsetzung der Rechte aus dem Gewaltschutzgesetz. Das Gesetz ermöglicht den Verbleib des Opfers in der gemeinsamen Wohnung und der Gewalttäter ist derjenige, der gehen muss. Außerdem können für Opfer von Gewalt Schutzanordnungen, wie Annäherungs- und Kontaktverbote, ausgesprochen werden.

Wer Gewalt erlebt, sollte wissen, dass man nicht allein ist, weil es Rat und Unterstützung gibt. Auch Angehörigen und Zeugen



von Gewalt steht die Erstberatungsstelle mit Rat zur Seite. Die Beratungen sind kurzfristig, kostenlos und werden auf Wunsch mit Dolmetscher/in geführt. Die Erstberatungsstelle unterliegt der Schweigepflicht.

Weitere Hilfe gibt es rund um die Uhr (24/7/365) unter dem bundesweiten Hilfetelefon "Gewalt gegen Frauen" 08000-116 016 und im Internet unter: www.hilfetelefon.de. Das Angebot ist anonym, kostenlos und mehrsprachig. Wer sich in akuter Gefahr befindet, wählt den Notruf der Polizei 110.

Erstberatungsstelle im Wohnungsverweisverfahren Landkreis Reutlingen, Bismarckstraße 16, 72764 Reutlingen

Tel.: 07121 4804216,

E-Mail: wohnungsverweis@kreis-reutlingen.de

Dolmetscherpool im Landkreis Reutlingen

Der Landkreis Reutlingen bietet seit April 2015 einen flächendeckenden, ehrenamtlichen Dolmetscherdienst an. Den 65 teilnehmenden Institutionen stehen rund 80 ehrenamtliche Dolmetscherinnen und Dolmetscher in 37 Sprachen zur Verfügung. Die Spannweite reicht dabei von Sprachen wie Englisch, Französisch oder Spanisch bis hin zu Albanisch, Tamil oder Somalisch.

Durch das flächendeckende Angebot im Landkreis Reutlingen soll neben der Vermittlung bei Sprachproblemen durch die ehrenamtlichen Dolmetscherinnen und Dolmetscher, vor allem die gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund gefördert werden. Darüber hinaus wird durch das Angebot an ehrenamtlichen Dolmetscherinnen und Dolmetschern die Integrationskraft der Städte und Gemeinden gestärkt.

Institutionen, die Interesse haben dieses landkreisweite Angebot zu nutzen, können gerne Kontakt mit der Koordinatorin Eva Sowada im Landratsamt Reutlingen aufnehmen.

Wer Interesse hat den Dolmetscherpool des Landkreises mit seiner Sprachkompetenz zu unterstützen, wird um eine Interessenbekundung und einen Kurzlebenslauf gebeten.

Gebraucht werden insbesondere folgende Sprachkompetenzen: Albanisch, Chinesisch, Dari, Englisch, Fula, Hebräisch, Kroatisch, Mandinka, Mazedonisch, Pashto, Polnisch, Somalisch, Tigrinisch, Tschechisch, Tschetschenisch, Urdu, Usbekisch, Vietnamesisch.

Zur Vorbereitung auf die ehrenamtliche Tätigkeit bietet das Landratsamt Reutlingen an einem Wochenende im Juni 2021 (Freitag und Samstag) einen zweitägigen Online-Grundkurs an. Interessierte bringen folgende Voraussetzungen mit: Volljährigkeit, einwandfreies Deutsch (mind. B2-Niveau), sie sprechen eine oder mehrere der obengenannten Sprachen fließend (Muttersprachler), sind mobil und können im ganzen Landkreis Reutlingen unterwegs sein. Nach einem Erstgespräch mit der Koordinatorin (telefonisch oder in Präsenz) erfolgt die Einladung zur Online-Schulung. Für die Teilnahme an der Schulung wird ein internetfähiges Endgerät benötigt.

Kontakt im Landratsamt Reutlingen:

Eva Sowada, Telefon 07121 4802530 (erreichbar Dienstag bis Donnerstag 08.00 – 12.00 Uhr) oder per E-Mail an dolmetscherpool@kreis-reutlingen.de

VEREINE

Engstinger Hilfe e.V.

Seit kurzem wohnt eine neue Familie aus Syrien in der Anschlussunterbringung. Es fehlt es an vielem, wer kann bitte helfen?

- Vorhänge für Vorhangstangen
- Teppiche für den Boden
- Kinderwagen
- 1 Pürierstab oder Mixgerät um Milchgetränke und andere Nahrung für die kleinen Kinder herzustellen.

- Kinderkleidung für Kinder im Alter von 2 bis 8 Jahren.
- Schuhe für den 16-jährigen Bruder der Mutter Gr. 41/42
- Kleidung Gr. 164, T-Shirts Gr. XS
- Spielsachen für die Kinder, gerne auch Dreirad oder Bobbycar.
- 2 Fahrräder für Erwachsene und 2 Fahrräder für Kinder (6 und 8 Jahre).

Bitte melden bei Iris Kemmer, Engstinger Hilfe e.V.,
Tel. 0171 2120 215, E-Mail: igkemmer@web.de

Laden und Mehr e.V.



Hmmm, das duftet!

Kaffee aus Albstadt haben wir im Kohlstetter Laden im Sortiment. Die hochwertigen Rohstoffe werden im Kaffeewerk Zollernalb sorgfältig geröstet und sind bereits mit mehreren Gold- und Silbermedaillen der Deutschen Röstergilde ausgezeichnet worden. Aber nicht nur beste Qualität, auch der faire Umgang mit den Lieferanten sowie die Beschäftigung von Menschen mit und ohne Handicap machen die Produkte wertvoll. Wir bieten milde und kräftige Sorten an – gemahlen oder als ganze Bohnen, aus Anbaugebieten in Südamerika bzw. Südostasien. Das Feinschmeckersortiment ist auch im Verkauf – es beinhaltet drei Sorten zum Probieren. Wir freuen uns auf Ihren Einkauf!

„Kohlstetter Gschpräch“ als Onlineveranstaltung

Nochmals herzliche Einladung zum „Kohlstetter Gschpräch“ am 29. April 2021 um 20.00 Uhr. Der Verein „Laden und Mehr e.V.“ veranstaltet zusammen mit Timo Heimberger den Onlinevortrag „Die Menschheit in Schiefelage“ via Zoom. Die durch die Industrialisierung und die massive Nutzung fossiler Energiequellen verursachte Übernutzung der Erde gefährdet die Lebenschancen von Menschen weltweit und insbesondere die Überlebenschancen zukünftiger Generationen. Das Konzept der Nachhaltigkeit kann dabei helfen, Problemlagen und -ursachen besser zu verstehen und als Leitprinzip für zukunftsfähiges Handeln auf individueller und kollektiver Ebene dienen. Timo Heimberger hat sich im Rahmen seiner Masterarbeit mit der Ausarbeitung eines neuen Nachhaltigkeitsmodells beschäftigt und seine Arbeit als Buch veröffentlicht. Im Anschluss an die Präsentation gibt es die Möglichkeit, Fragen zu stellen und zu diskutieren.

Wenn Sie teilnehmen wollen, melden Sie sich bitte per E-Mail an biolandhof@schrade-geckeler.de bei Diana Schrade-Geckeler, dann erhalten Sie Ihren Zugangscode.

Öffnungszeiten des Ladens

Dienstag, Donnerstag und Freitag 06.30 – 08.30 Uhr
und 15.00 – 18.00 Uhr,
Samstag 07.00 – 12.00 Uhr.
Telefon 07385 9658570

Einkaufen – da wo ich lebe

Schwäbischer Albverein



Ortsgruppe Großengstingen

An alle Walterfans (Wo ist Walter?)

Liebe Freunde des Albvereins, am Sonntag, 11.04.21 ging unsere Erlebniswanderung zu Ende. Wir waren überwältigt über die so positive Resonanz zu unserer Erlebniswanderung – Wo ist Walter und die rege Teilnahme. Wir haben sehr viele Bilder erhalten, die auf unserer Homepage unter www.albverein-groessengstingen.de veröffentlicht werden.

Sage und Schreibe 900 Ostereier wurden an unserer Station „traditioneller Ostereierwurf“ und wunderschöne 500 Bienen an der Station „Bienenhotel“ an unseren Baum gehängt. Einfach ein toller schöner Anblick! Keine Angst die Bienen bleiben noch ein bisschen erhalten und können noch eine Zeit lang bewundert werden. Unser Albomat wurde rege genutzt und die meisten haben Walter auch tatsächlich gefunden.